

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2015** findet in Nordrhein-Westfalen die

Landratswahl

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde, Stadt Kempen, ist in

Zahl 23

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimm- bezirk	Abgrenzung der Stimmbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
------------------	-----------------------------	---

Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen wurde vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 12. September 2013 beschlossen und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 37 vom 10. Oktober 2013 veröffentlicht und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Kempen - Service-Stelle -, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Königsstr. 13, Kempen-St.Hubert sowie in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Helmeskamp 31, Kempen-Tönisberg zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

10.08.2015

bis

23.08.2015

 übersandt worden sind,

sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf das Stadtgebiet Kempen entfallen folgende Stimmbezirke:

Stimmbezirke Nr.

3011, 3012, 3013, 3020, 3030, 3040, 3050, 3060, 3070, 3080, 3090, 3100, 3110, 3120, 3130, 3141, 3142, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190 und 3200

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung über die Zulassung der Briefwähler und zur anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.30 Uhr** im **Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Raum 200 (Sitzungssaal 2. Obergeschoss), 47906 Kempen** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält nach Prüfung der Wahlberechtigung den Stimmzettel ausgehändigt.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber

für das Amt des **Landrats**

gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis Viersen, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kempen, den 18. August 2015

Stadt Kempen
Der Bürgermeister

gez.
Rübo
Wahlleiter